

TE Dsk

BescheidInternatDatenverkehr

2009/12/16 K178.375/0009-DSK/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2009

Norm

DSG 2000 §12 Abs5;

DSG 2000 §13 Abs1;

DSG 2000 §13 Abs2;

DSG 2000 §53 Abs1;

AVG §78 Abs1;

E Kommission 2004/915/EG;

1. AVG § 78 heute
2. AVG § 78 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 78 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 78 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
5. AVG § 78 gültig von 01.06.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
6. AVG § 78 gültig von 01.01.1993 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 866/1992
7. AVG § 78 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1992

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KURAS und in Anwesenheit der Mitglieder Mag. HUTTERER, Dr. KOTSCHY, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ, Mag. ZIMMER und Dr. HEISSENBERGER sowie der Schriftführerin Mag. KIMM in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

I. Der F**** GmbH in 1300 in Wien wird aufgrund ihres Antrags vom 29. Juni 2009 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, die Genehmigung erteilt, Daten aus der Datenanwendung "HR-Connect" für die folgenden Zwecke in dem in den Punkten I.a bis I.b festgelegten Umfang zu übermitteln:römisch eins. Der F**** GmbH

in 1300 in Wien wird aufgrund ihres Antrags vom 29. Juni 2009 gemäß Paragraph 13, Absatz eins und 2 des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, die Genehmigung erteilt, Daten aus der Datenanwendung "HR-Connect" für die folgenden Zwecke in dem in den Punkten römisch eins.a bis römisch eins.b festgelegten Umfang zu übermitteln:

I.a. Zum Zweck der römisch eins.a. Zum Zweck der

- -Strichaufzählung
Administration des Intranet-Zuganges
- -Strichaufzählung
Organisation und Administration von gesellschafts- und länderübergreifenden Berichtslinien im Management

dürfen von Dienstnehmern der Antragstellerin folgende Daten an die F**** USA Inc übermittelt werden:

- -Strichaufzählung
Source-ID (gibt an, bei welcher Konzerngesellschaft der Betroffene beschäftigt ist)
- -Strichaufzählung
Mitarbeiter-Nr.
- -Strichaufzählung
Name
- -Strichaufzählung
Adresse
- -Strichaufzählung
Arbeitsort (Stadt / Gemeinde)
- -Strichaufzählung
Beschäftigungsbeginn
- -Strichaufzählung
Lokale Kostenstelle
- -Strichaufzählung
Job-Beschreibung
- -Strichaufzählung
Vollzeit/Teilzeit beschäftigt
- -Strichaufzählung
E-Mail-Adresse
- -Strichaufzählung
Intranet-User-Login
- -Strichaufzählung
Zuständige(r) Vorgesetzte(r) (Name, Mitarbeiter-Nr., E-Mail-Adresse)
- -Strichaufzählung
Zuständige(r) Personal-Verantwortliche(r) (Name, Mitarbeiter-Nr., E-Mail-Adresse)

I.b. Zum Zweck der Administration länderübergreifender Bonusprogramme und Stock-Option-Programme dürfen von Dienstnehmern der Antragstellerin folgende Daten an die F**** USA Inc übermittelt werden: römisch eins.b. Zum Zweck der Administration länderübergreifender Bonusprogramme und Stock-Option-Programme dürfen von Dienstnehmern der Antragstellerin folgende Daten an die F**** USA Inc übermittelt werden:

- -Strichaufzählung
Source-ID (gibt an, bei welcher Konzerngesellschaft der Betroffene beschäftigt ist)
- -Strichaufzählung
Mitarbeiter-Nr.
- -Strichaufzählung
Name
- -Strichaufzählung
Adresse
- -Strichaufzählung
Arbeitsort (Stadt / Gemeinde)

- -Strichaufzählung
Beschäftigungsbeginn
- -Strichaufzählung
Lokale Kostenstelle
- -Strichaufzählung
Job-Beschreibung
- -Strichaufzählung
Vollzeit/Teilzeit beschäftigt
- -Strichaufzählung
E-Mail-Adresse
- -Strichaufzählung
Intranet-User-Login
- -Strichaufzählung
Zuständige(r) Vorgesetzte(r) (Name, Mitarbeiter-Nr., E-Mail-Adresse)
- -Strichaufzählung
Zuständige(r) Personal-Verantwortliche(r) (Name, Mitarbeiter-Nr., E-Mail-Adresse)
- -Strichaufzählung
Privatadresse (Für Bonus- und Stock-Option-Programme)
- -Strichaufzählung
Jahres-Grundgehalt
- -Strichaufzählung
Bonus-Zielwert (Prozentsatz)

Die Daten gemäß Pkt. I.b. dürfen nicht übermittelt werden, wenn der Betroffene die Übermittlung verweigert hat. Die Daten gemäß Pkt. römisch eins.b. dürfen nicht übermittelt werden, wenn der Betroffene die Übermittlung verweigert hat.

II. Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF. BGBl I Nr. 65/2002, iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24 i.d.F. BGBl II Nr. 460/2002 (BVwAbgV), hat die Antragstellerin eine Verwaltungsabgabe in Höhe von römisch zwei. Gemäß Paragraph 78, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2002, in Verbindung mit Paragraphen eins, 3, Absatz eins und TP 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 460 aus 2002, (BVwAbgV), hat die Antragstellerin eine Verwaltungsabgabe in Höhe von

Euro 6,50

zu entrichten.

Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2009 hat die F**** GmbH (in weiterer Folge "Antragstellerin") bei der Datenschutzkommission einen Antrag gemäß § 13 DSG 2000 auf Übermittlung von personenbezogenen Daten gestellt. Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2009 hat die F**** GmbH (in weiterer Folge "Antragstellerin") bei der Datenschutzkommission einen Antrag gemäß Paragraph 13, DSG 2000 auf Übermittlung von personenbezogenen Daten gestellt.

Die Übermittlung dient den im Spruch genannten Zwecken. Zu den Bonusprogrammen und Stock-Option-Programmen wurde vorgebracht, dass diese Übermittlung erforderlich sei, um zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß ein Mitarbeiter für einen Bonus oder Stock-Options in Frage kommt. Es handelt sich dabei um ein allgemeines Bezugsprogramm und nicht Belohnungen für individuelle Sonderleistungen. Daher sei die Übermittlung der Daten für alle Mitarbeiter erforderlich.

Zur Organisation und Administration von gesellschafts- und länderübergreifenden Berichtslinien im Management wurde erklärt, dass die Berichtslinien nicht innerhalb der eigentlichen Gesellschaft verlaufen, sondern aufgabenspezifisch. Diese Berichtslinien liefen durch den ganzen Konzern und auch zur Konzernmutter in den USA.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

§ 13 Abs. 1 und 2 DSG 2000 lauten unter der Überschrift "Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland" wie folgt: Paragraph 13, Absatz eins und 2 DSG 2000 lauten unter der Überschrift "Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland" wie folgt:

"§ 13. (1) Soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht gemäß § 12 "§ 13. (1) Soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht gemäß Paragraph 12

genehmigungsfrei ist, hat der Auftraggeber vor der Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland eine Genehmigung der Datenschutzkommission (§§ 35 ff) einzuholen. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen binden. genehmigungsfrei ist, hat der Auftraggeber vor der Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland eine Genehmigung der Datenschutzkommission (Paragraphen 35, ff) einzuholen. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen binden.

1. (2) Absatz 2, Die Genehmigung ist unter Beachtung der gemäß § 55 Z 2 ergangenen Kundmachungen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 vorliegen und wenn, ungeachtet des Fehlens eines im Empfängerstaat generell geltenden angemessenen Datenschutzniveaus, Die Genehmigung ist unter Beachtung der gemäß Paragraph 55, Ziffer 2, ergangenen Kundmachungen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Paragraph 12, Absatz 5, vorliegen und wenn, ungeachtet des Fehlens eines im Empfängerstaat generell geltenden angemessenen Datenschutzniveaus,

1. 1. Ziffer eins

für die im Genehmigungsantrag angeführte Übermittlung oder Überlassung im konkreten Einzelfall angemessener Datenschutz besteht; dies ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei der Datenverwendung eine Rolle spielen, wie insbesondere die Art der verwendeten Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verwendung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland und die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen, Standesregeln und Sicherheitsstandards; oder

2. 2. Ziffer 2

der Auftraggeber glaubhaft macht, daß die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der vom geplanten Datenverkehr Betroffenen auch im Ausland ausreichend gewahrt werden. Hiefür können insbesondere auch vertragliche Zusicherungen des Empfängers an den Antragsteller über die näheren Umstände der Datenverwendung im Ausland von Bedeutung sein."

3. Rechtlich war zu erwägen:

3.1. Zur Genehmigungspflicht:

Der beantragte Datenverkehr ist gemäß § 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 13/2005, genehmigungspflichtig, da zum einen der Empfänger in einem Staat seinen Sitz hat, für den keine Feststellung des Vorhandenseins eines angemessenen Datenschutzniveaus gemäß Art. 25 RL 95/46/EG besteht und da zum anderen auch kein Fall eines gemäß § 12 Abs. 3 DSG 2000 genehmigungsfreien Datenverkehrs vorliegt. Der beantragte Datenverkehr ist gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 13 aus 2005,, genehmigungspflichtig, da zum einen der Empfänger in einem Staat seinen Sitz hat, für den keine Feststellung des Vorhandenseins eines angemessenen Datenschutzniveaus gemäß Artikel 25, RL 95/46/EG besteht und da zum anderen auch kein Fall eines gemäß Paragraph 12, Absatz 3, DSG 2000 genehmigungsfreien Datenverkehrs vorliegt.

3.2. Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 5 DSG 2000 3.2. Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 12, Absatz 5, DSG 2000:

Gemäß § 12 Abs. 5 DSG 2000 ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer geplanten Übermittlung, dass die Bedingungen des § 7 Abs. 2 DSG 2000 erfüllt sind. Danach dürfen Daten nur dann übermittelt werden, wenn sie Gemäß

Paragraph 12, Absatz 5, DSG 2000 ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer geplanten Übermittlung, dass die Bedingungen des Paragraph 7, Absatz 2, DSG 2000 erfüllt sind. Danach dürfen Daten nur dann übermittelt werden, wenn sie

- -Strichaufzählung
aus einer zulässigen Datenanwendung stammen, wenn
- -Strichaufzählung
die rechtliche Befugnis des Empfängers für eine derartige Übermittlung ausreichend glaubhaft ist und wenn
- -Strichaufzählung
die Übermittlung im Sinne der §§ 8 bzw. 9 DSG 2000 ihrer Art nach auch im Inland zulässig wäre die Übermittlung im Sinne der Paragraphen 8, bzw. 9 DSG 2000 ihrer Art nach auch im Inland zulässig wäre.

Der Antrag bezieht sich auf Daten, die in Österreich rechtmäßig verarbeitet werden. Die diesbezügliche Meldung der Antragstellerin beim Datenverarbeitungsregister für die Datenanwendung "HR-Connect" (Datenanwendungsnummer xxxxxx/yyyy) ist registrierungsfähig.

3.3. Zur ausreichenden Rechtsgrundlage der Übermittlungen im Sinne der §§ 8 bzw. 9 DSG 2000 3.3. Zur ausreichenden Rechtsgrundlage der Übermittlungen im Sinne der Paragraphen 8, bzw. 9 DSG 2000:

Die Übermittlung der Daten von Arbeitnehmern der Antragstellerin soll mehreren Zwecken dienen. Die Übermittlung zur Administration des Intranet-Zuganges dient einem berechtigten Zweck im Konzern, wie die Datenschutzkommission schon in mehreren Entscheidungen festgestellt hat (zuletzt mit Zahl K178.343/0011-DSK/2009 vom 18. November 2009).

Der Zweck Organisation und Administration von gesellschafts- und länderübergreifenden Berichtslinien im Management dient ebenfalls berechtigten Zwecken eines internationalen Konzerns.

Die Datenschutzübermittlung zur Administration länderübergreifender Bonusprogramme und Stock-Option-Programme umfasst einige zusätzliche Datenarten, die für diesen Zweck geeignet sind. Die Übermittlung dient zur Erlangung von allgemeinen Vergünstigungen und ist daher grundsätzlich im Interesse der Mitarbeiter selbst, so dass eine Genehmigung ohne Zustimmung der Mitarbeiter möglich ist. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter tatsächlich keine Übermittlung wünscht, hat die Datenschutzkommission die Auflage gestellt, dass eine Weigerung respektiert werden muss. Es handelt sich dabei um eine einfache Weigerung im Sinne eines "opt out", nicht um einen förmlichen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000. Die Datenschutzübermittlung zur Administration länderübergreifender Bonusprogramme und Stock-Option-Programme umfasst einige zusätzliche Datenarten, die für diesen Zweck geeignet sind. Die Übermittlung dient zur Erlangung von allgemeinen Vergünstigungen und ist daher grundsätzlich im Interesse der Mitarbeiter selbst, so dass eine Genehmigung ohne Zustimmung der Mitarbeiter möglich ist. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter tatsächlich keine Übermittlung wünscht, hat die Datenschutzkommission die Auflage gestellt, dass eine Weigerung respektiert werden muss. Es handelt sich dabei um eine einfache Weigerung im Sinne eines "opt out", nicht um einen förmlichen Widerspruch gemäß Paragraph 28, DSG 2000.

Die vorgesehenen Übermittlungen umfassen keine personenbezogenen Daten, die eingriffsintensiv - etwa durch Bezug zur Privatsphäre - wären oder besonderes Nachteilspotential hätten. Da die Übermittlung dieser Daten für die Erfüllung zulässiger Aufgaben im Konzern erforderlich ist und besondere Gefahren für die Betroffenen angesichts der Natur der zu übermittelnden Datenarten nicht bestehen, ist vom Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses an der Datenübermittlung auszugehen, womit die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 für die Zulässigkeit der vorliegenden Übermittlung erfüllt sind. Die vorgesehenen Übermittlungen umfassen keine personenbezogenen Daten, die eingriffsintensiv - etwa durch Bezug zur Privatsphäre - wären oder besonderes Nachteilspotential hätten. Da die Übermittlung dieser Daten für die Erfüllung zulässiger Aufgaben im Konzern erforderlich ist und besondere Gefahren für die Betroffenen angesichts der Natur der zu übermittelnden Datenarten nicht bestehen, ist vom Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses an der Datenübermittlung auszugehen, womit die Voraussetzungen des Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 4, DSG 2000 für die Zulässigkeit der vorliegenden Übermittlung erfüllt sind.

3.4 Zur Glaubhaftmachung des angemessenen Datenschutzes beim Empfänger im Ausland haben der Auftraggeber und der Empfänger einen Vertrag abgeschlossen, der den in der Entscheidung der Kommission 2004/915/EG vom 27. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 2001/497/EG bezüglich der Einführung alternativer

Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Set II), Amtsblatt Nr. L 385 S. 74–84, CELEX:3.4 Zur Glaubhaftmachung des angemessenen Datenschutzes beim Empfänger im Ausland haben der Auftraggeber und der Empfänger einen Vertrag abgeschlossen, der den in der Entscheidung der Kommission 2004/915/EG vom 27. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 2001/497/EG bezüglich der Einführung alternativer Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Set römisch zwei), Amtsblatt Nr. L 385 S. 74–84, CELEX:

32004D0915, vorgesehenen Standardvertragsklauseln entspricht. Der Nachweis ausreichenden Datenschutzes beim ausländischen Datenempfänger gilt daher als erbracht im Sinne des § 13 Abs. 2 Z 2 DSG 2000.32004D0915, vorgesehenen Standardvertragsklauseln entspricht. Der Nachweis ausreichenden Datenschutzes beim ausländischen Datenempfänger gilt daher als erbracht im Sinne des Paragraph 13, Absatz 2, Ziffer 2, DSG 2000.

3.5. Die Verwaltungsabgabe war gemäß § 78 Abs. 1 AVG iVm §§ 13, 53 Abs. 1 DSG 2000 vorzuschreiben. Demnach ist für Anträge nach § 13 DSG 2000 keine Befreiung von Verwaltungsabgaben normiert.3.5. Die Verwaltungsabgabe war gemäß Paragraph 78, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraphen 13, 53, Absatz eins, DSG 2000 vorzuschreiben. Demnach ist für Anträge nach Paragraph 13, DSG 2000 keine Befreiung von Verwaltungsabgaben normiert.

Schlagworte

IDVK, USA, Genehmigungspflicht, Datenübermittlung im Konzern, Standardvertragsklauseln, Administration des Intranet-Zuganges, Organisation und Administration von gesellschafts- und länderübergreifenden Berichtslinien im Management, Administration länderübergreifender Bonusprogramme und Stock-Option-Programme

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2010

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at